

Betreff:**Zehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Abfallentsorgungsgebührensatzung)****Organisationseinheit:**Dezernat VII
20 Fachbereich Finanzen**Datum:**

15.10.2015

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	05.11.2015	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	10.11.2015	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	17.11.2015	Ö

Beschluss:

„Die als Anlage 2 beigefügte Zehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Abfallentsorgungsgebührensatzung) wird beschlossen.“

Sachverhalt:

Die Verwaltung hat dem Rat der Stadt am 14. September 2015 den Haushaltsplanentwurf der Sonderrechnung Abfallwirtschaft als Anlage zum Haushaltsplanentwurf vorgelegt. In dem Vorbericht des Haushaltsplanentwurfs der Sonderrechnung Abfallwirtschaft wird zur Entwicklung der Abfallgebühren 2016 eine Gebührensenkung von 1 % bis 2 % bei den Restabfallbehältern und eine Gebührensenkung von 2 % bis 2,5 % bei den Bioabfallbehältern prognostiziert. Die konkrete Gebührenkalkulation zeigt eine Gebührensenkung um 4,8 % bei den Restabfallbehältern sowie bei den Bio-Abfallbehältern. Die Veränderung beruht auf der Einbeziehung der neuen, insgesamt günstigeren Entgelte für die Leistungen der ALBA Braunschweig GmbH, die sich bei der vertraglich vorgesehenen Angemessenheitsprüfung ergeben haben und bei der Haushaltsplanung noch nicht bekannt waren.

Im Einzelnen:

1 Vorgesehene Gebühren ab 1. Januar 2016

In der folgenden Tabelle sind die wesentlichen Gebührensätze kurz dargestellt. Die Gebührenkalkulation ist als Anlage 1 beigefügt, die vollständige Übersicht inkl. Vergleich zum Vorjahr findet sich in der Synopse zum Gebührentarif der Satzung in Anlage 3.

	Gebühr	Bisherige Gebühr	Veränderung	Erläuterung (s. Anlage 1)
Restabfallbehälter	6,43 €/100 l	6,75 €/100 l	- 4,8 %	2.3.1
Bioabfallbehälter	5,94 €/100 l	6,23 €/100 l	- 4,8 %	2.3.2
Restabfallsäcke	5,00 €/Stück	5,00 €/Stück	0,0 %	2.3.3
Grünabfallsäcke	5,00 €/Stück	5,00 €/Stück	0,0 %	2.3.3
Sperrmüll inkl. Altgeräte nach ElektroG (Abholung)	15,00 €	15,00 €	0,0 %	2.3.4
Gebühr bei Änderung des Behältervolumens	20,00 €	20,00 €	0,0 %	2.3.5
Pauschalgebühr für nicht gewerbliche Einzelanlieferung von Kleinmengen bis 3 m ³				
a) Restabfall	10,00 €	10,00 €	0,0 %	2.2.3
b) Grünabfall	10,00 €	10,00 €	0,0 %	2.2.2.6

Für einige häufig verwendete Behälter ergeben sich folgende Gebühren:

Restabfall	monatl. Gebühr	bisherige monatl. Gebühr
wöchentliche Leerung		
550 Liter	153,20 €	160,92 €
770 Liter	214,48 €	225,29 €
1 100 Liter	306,40 €	321,84 €
zweiwöchentliche Leerung		
40 Liter	5,58 €	5,86 €
60 Liter	8,36 €	8,78 €
80 Liter	11,15 €	neu
120 Liter	16,72 €	17,56 €
240 Liter	33,43 €	35,11 €
vierwöchentliche Leerung		
40 Liter	2,79 €	2,93 €
Bioabfall	monatl. Gebühr	bisherige monatl. Gebühr
zweiwöchentliche Leerung		
60 Liter	7,72 €	8,11 €
120 Liter	15,44 €	16,21 €

Die Pauschalgebühren für private Kleinanlieferungen bis 3 m³ pro Anlieferung bleiben wie oben dargestellt bei 10,00 €. Bei den weiteren Pauschalen gibt es Anpassungen aufgrund des neuen Eichgesetzes (s. 2.2.3). Für Direktanlieferungen von Restabfall am Abfallentsorgungszentrum, die nach Gewicht abgerechnet werden (rd. 200 t in der Regel gewerbliche Anlieferungen), verringert sich die Gebühr um 0,6 % auf 228,96 €/t (s. 2.2.1). Für Direktanlieferungen von Grünabfall, die nach Gewicht abgerechnet werden, bleibt die Gebühr bei 35,00 €/t (s. 2.2.2.6). Die Gebühr für die Annahme von Straßenbauabfällen (insbesondere aus städtischen Baumaßnahmen) bleibt bei 30,60 €/t (s. 2.2.4).

2 Zusammenfassende Darstellung

Die Gebühren für die Restabfallbehälter sinken um 4,8 %. Im Einzelnen sind folgende Punkte für die Gebührenentwicklung maßgeblich („(+)“ gebührensteigernd; „(-)“ gebührenmindernd):

- (-) Geringere Aufwendungen für die an ALBA-BS zu zahlenden Leistungsentgelte aufgrund des Ergebnisses der Angemessenheitsprüfung (rd. 1,1 Mio. €)
- (-) Geringere Aufwendungen für die thermische Restabfallbehandlung aufgrund der rückläufigen Mengen (197.900 €)
- (-) geringere Aufwendungen für die Deponie (hierbei insbesondere für die laufende Unterhaltung der Deponie; 83.700 €)
- (+) Erhöhung der Quersubventionierung für den Bereich Bioabfall aufgrund des Ergebnisses der Angemessenheitsprüfung mit dem Ziel einer gleichmäßigen Gebührenentwicklung für die Bereiche Rest- und Bioabfall, um die Getrenntsammlung zu fördern (100.000 €)
- (+) Erhöhung der Quersubventionierung für den Bereich Grünabfall aufgrund des Ergebnisses der Angemessenheitsprüfung und der Mengenentwicklung (80.000 €)

Bei den Bioabfallbehältern resultiert die Senkung der Gebühren um 4,8 % aus folgenden Gegebenheiten:

- (-) Erhöhung der Quersubventionierung für den Bereich Bioabfall aufgrund des Ergebnisses der Angemessenheitsprüfung mit dem Ziel einer gleichmäßigen Gebührenentwicklung für die Bereiche Rest- und Bioabfall, um die Getrenntsammlung zu fördern (100.000 €)
- (-) Steigerung des Behältervolumens um 1,4 Mio. Liter (1,7 %; entspricht rd. 85.000 €)
- (-) Reduzierung des Entgeltes für die Verwertung des Bioabfalls aufgrund einer Verschiebung zwischen den Bereichen Bio- und Grünabfall auf Basis der Mengenentwicklung (49.600 €)

Die in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Aufwendungen ergeben sich im Wesentlichen aus dem mit der Remondis GmbH & Co. KG Region Nord (REMONDIS) geschlossenen Vertrag zur thermischen Restabfallbehandlung sowie aus dem mit der ALBA Braunschweig GmbH (ALBA-BS) abgeschlossenen Leistungsvertrag II (Abfall) bzw. aus der dazugehörigen Ergänzungsvereinbarung vom 19. Mai 2004. Zudem werden in der Kalkulation die weiteren Ergänzungsvereinbarungen hinsichtlich der Transportkosten, der Erfassung von Elektroaltgeräten, der Sperrmüllsortierung sowie der Anpassung der Entgelte auf Basis der Angemessenheitsprüfung zum 1. Januar 2011 und zum 1. Januar 2016 berücksichtigt. Aufgrund der vertraglichen Regelungen wurde zum 1. Januar 2016 eine erneute Überprüfung der Angemessenheit der vereinbarten Entgelte durchgeführt. Die im Rahmen der dieser Angemessenheitsprüfung ermittelten Entgelte für die Zeit ab 2016 ergeben sich aus der Sechsten Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag II, die dem Verwaltungsausschuss zu seiner Sitzung am 10. November 2015 zur Beschlussfassung vorgelegt wird (s. Vorlage 15-00866). Insgesamt ergibt sich dabei für den Leistungsvertrag II eine Reduzierung der Entgelte um rd. 1,1 Mio. € gegenüber der Planung 2016. Zudem haben sich Verschiebungen zwischen den einzelnen Entgelten ergeben. Die angepassten Entgelte sind bereits in die Gebührenkalkulation für 2016 eingeflossen.

Des Weiteren werden in die Kalkulation die vertragsgemäß von der Stadt für die Entsorgung des Bio- und Grünabfalls zu entrichtenden Entgelte aus dem Entsorgungsvertrag zwischen ALBA-BS und der ALBA Niedersachsen-Anhalt GmbH (ALBA-NA; ehem. Braunschweiger Kompost GmbH) einbezogen.

Aufgrund der Einführung der Wertstofftonne werden darüber hinaus ab dem Jahr 2014 die Aufwendungen für die Einsammlung, Sortierung und Verwertung des kommunalen Anteils an der Wertstofftonne in der Kalkulation der Restabfallbehälter gesondert mit berücksichtigt.

Zudem wird die vom Rat am 6. Oktober 2015 beschlossene Einführung der 80-Liter-Restabfallbehälter berücksichtigt.

Der Kalkulationszeitraum entspricht dem Kalenderjahr. Gemäß § 5 Abs. 2 NKAG sind zudem entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von 3 Jahren nach Ende einer Kalkulationsperiode auszugleichen. Bei der Kalkulation für das Jahr 2016 werden daher die noch nicht in die Kalkulation der Vorjahre einbezogenen Ergebnisse des Jahres 2013 berücksichtigt.

Des Weiteren werden die Ergebnisse des Jahres 2014 teilweise berücksichtigt, um eine möglichst gleichmäßige Gebührenentwicklung zu erhalten (vgl. hierzu die Ausführungen zu den einzelnen Gebührentatbeständen, z. B. Ziffer 2.3.1.13 für die Restabfallbehälter).

Es wird eine aufgrund von § 12 Abs. 5 Niedersächsisches Abfallgesetz zulässige Quersubventionierung der Bioabfallbehälter durch die Restabfallbehälter vorgenommen, damit die Gebühren für diese beiden Leistungsbereiche in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen. Damit soll ein Anreiz zur sortenreinen Abfalltrennung geschaffen werden. Ohne eine Quersubventionierung wäre die Gebühr für die Bioabfallbehälter höher als die für die Restabfallbehälter. Im Bereich der Grünabfallsorgung wird ebenfalls eine Quersubventionierung durch die Restabfallbehälter vorgenommen.

Für die Einlagerung von belasteten Straßenbauabfällen schlägt die Verwaltung eine Beibehaltung der derzeitigen Gebühr vor.

Geiger

Anlage/n:

1. Gebührenkalkulation einschließlich Erläuterungen zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung
2. Zehnte Satzung zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung
3. Synopse zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung